

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Grünbichl“; Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) gemäß §3 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 den Bebauungsplanentwurf „SO Solarpark Grünbichl“ mit Begründung gebilligt. Die Planung erstreckt sich auf den nördlichen Teilbereich der Flurnummer 1520 der Gemarkung Kirchdorf i. Wald und hat eine Fläche von ca. 33.000 m². Der süd-westliche Teil des Grundstücks bleibt außen vor. Diese Fläche liegt nördlich der B85 und westlich der REG5 nahe der Ortseinfahrt nach Kirchdorf i.Wald. Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 04.07.2024 sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden in der Zeit

vom 31.07. bis 03.09.2024

im Rathaus der Gemeinde Kirchdorf i. Wald, Zimmer 2.3, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Gesonderte Termine außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch vereinbart werden. Die Unterlagen können auch im Internet, auf der Homepage der Gemeinde Kirchdorf i. Wald (www.kirchdorf-im-wald.de/rathaus/rathaus/bauleitplanung.html) eingesehen und heruntergeladen werden.

Schutzgut Boden:

Die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben ist relativ gering. Die Gründung der geplanten Solarmodule erfolgt in Form von Pfählen/Pfosten, die mittels Rammgerät im Boden verankert werden. Darüber hinaus sind keine Fundamente geplant (s. auch Kap. 2.6 Beschreibung der Anlage hinsichtlich Ausführung/Konstruktion). Die Zufahrt wird offenporig befestigt. Die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind daher gegenüber einer Vollversiegelung als relativ gering zu werten. Demgegenüber unterbleiben aufgrund der Extensivierung der Nutzung Beeinträchtigungen durch intensive Weidehaltung, Befahren mit schweren Maschinen und Güllendüngung. Baubedingt ist vorübergehend im Fahrbereich der Baumaschinen und auf Lagerflächen mit einer Zerstörung der Grasnarbe und dem Auftreten offener Bodenflächen zu rechnen. Diese können nach Fertigstellung durch Ansaat wieder begrünt werden.

Schutzgut Wasser:

Die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben ist gegenüber Bauvorhaben, die mit der Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen einhergehen, relativ gering. Geländeschnitte oder signifikante Geländeänderungen sind nicht geplant. Die Gründung der geplanten Solarmodule erfolgt in Form von Einzelfundamenten, die Zufahrt wird offenporig befestigt. Die wasserführenden Gräben bleiben gemäß der Planung in ihrem jetzigen Verlauf und Ausprägung unverändert. Die vorgenannten Abflussverhältnisse bei Starkregen werden durch die aufgeständerten Module nicht beeinträchtigt. Schäden durch Unterspülung sind nicht zu befürchten. Durch den weitestgehenden Erhalt des natürlichen Bodenaufbaus ist die Beeinträchtigung des Grundwasser gering. Durch die Nutzungsextensivierung innerhalb des Baufeldes vermindert sich der Eintrag von Nährstoffen und Pestiziden in das Grundwasser sowie in den hangabwärts abfließenden Bach. Auch baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Funktionen dieses Schutzgutes zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft:

Das Vorhaben leistet einen Beitrag zu einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbaren Energien und damit zum Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Vor dem Hintergrund der Klimaerwärmung und der dringend erforderlichen Umstellung auf nicht fossile Energiequellen sind

die Auswirkungen auf dieses Schutzgut somit grundsätzlich als positiv zu werten. Durch die geringe Flächeninanspruchnahme und die Vermeidung von Bodenversiegelungen sind die Auswirkungen auf das Mikroklima ebenfalls als gering zu werten.

Schutzgut Arten und Lebensräume:

Das von unmittelbarer Flächeninanspruchnahme betroffene Baufeld liegt ausschließlich auf Intensivgrünland und damit auf Flächen von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Mittel- bis höherwertige Bereiche, wie die biotopkartierten Flächen, der offene Wiesengraben sowie die artenreicheren Streifen entlang der Gewässerläufe werden großzügig von einer Bebauung ausgenommen. Während der Bauphase ist mit Verletzungen der Vegetationsdecke durch Baumaschinen zu rechnen. Grünland ist jedoch durch Ansaht oder sukzessiven Bewuchs relativ kurzfristig wiederherstellbar.

Zum Schutz der Vegetationsdecke im Bereich der Biotopflächen sind Leitungsverlegungen im Spülbohrverfahren und eine schonende Errichtung von Einzäunungen festgesetzt. Zum Schutz von Kleinsäugetieren sind Zaunabstände zum Boden von 15 cm festgesetzt.

Nach Aufgabe der intensiven Weidenutzung durch Rinder ist gegenwärtig eine intensive Nutzung durch Silomahd und Gülldüngung zu beobachten. Nach Anlage der Photovoltaikanlage ist zur Pflege der Flächen jedoch eine Beweidung mit Schafen und eine Extensivierung der Grünlandnutzung geplant. Durch die Festsetzung eines Mindestabstands der Unterkante der Modulreihen von 80 cm zum Boden ist eine extensive Beweidung mit Schafen möglich. Und es fällt mehr diffuses Licht auf den Boden, sodass die Beeinträchtigung des Grasbewuchses durch Verschattung geringer ist.

Es ist also gegenüber dem Istzustand insgesamt von einer Reduzierung der Belastung durch Düngereinträge in Gräben und Feuchtbiothope sowie von einer Steigerung der Arten- und Strukturvielfalt auszugehen. Die geplante Anlage kann somit einen wertvollen Beitrag zur Biodiversität leisten.

Schutzgut Landschaft:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen und sollten daher auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Eine Vorbelastung ist durch die Trasse der Bundesstraße im Süden und der Kreisstraße (Klingenbrunner Straße) im Südosten gegeben.

Eine Beeinträchtigung ist für die Erholungsnutzung auf den Rad- und Wanderwegen entlang der vorbeiführenden Gemeindestraßen im Westen gegeben. Diese werden auch für die Naherholung als Spazierweg stark frequentiert. Mit einer wirkungsvollen Eingrünung kann die Beeinträchtigung in diesem Bereich vermindert werden.

Von der Grünbichler Allee im Norden aus ist mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen, allerdings fällt diese durch die deutlich tiefere Lage der Module auf dem zudem von der Straße abgewandt abfallenden Hang deutlich geringer aus. Die reizvolle Fernsicht von der als Rad-, Wander- und Spazierweg genutzten Allee bleibt hier erhalten.

Einsehbarkeit der geplanten Anlage besteht aus Richtung Südosten und Osten von der Klingenbrunner Straße und dem Ortsrand aus. Durch die Einbindung in die vorhandenen natürlichen Strukturen (Alleebäume, Strauchbewachsene Straßenböschung, bestehende Baumreihen in den Randbereichen der Anlage, Anlage zusätzlicher Eingrünungstreifen) wird die streng geometrisch ausgerichtete Anlage als weniger fremdkörperartig empfunden.

Schutzgut Mensch:

Da sich im näheren Umgriff der geplanten Anlage die B 85, die REG 5, Gemeindestraßen und Wohnbebauungen befinden, wurde das IB GeoPlan aus Osterhofen mit der Untersuchung der Lichtreflexion durch die geplanten Module und eventuell dadurch entstehende störende Blendwirkungen auf die genannten Nutzungen beauftragt. Im folgenden werden die Ergebnisse des Blendgutachtens Nr. S2403021 vom 03.04.2024 zusammengefasst widergegeben:

Als Beurteilungsgrundlage wurde das LAI-Merkblatt „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ und die OVE Richtlinie „R 11-3: Blendung durch Photovoltaikanlagen Ausgabe: 2016-11-01“ herangezogen. In der Untersuchung wurden erhebliche Belästigungen durch Blendwirkung festgestellt, die das nächstgelegene Wohnhaus im Südosten der Anlage und den Verkehr auf der B85 betreffen. Dabei wurde festgestellt, dass diese Blendwirkung ausschließlich von den Modulreihen im südlichen Baufeld der geplanten Anlage ausgehen. Als Vermeidungsmaßnahme wurde für dieses Baufeld ein Blendschutzzaun mit 3 m Höhe über Geländeoberkante fachgutachterlich vorgeschlagen und in vorliegendem Bebauungsplan festgesetzt. Folgende Ergebnisse konnten mit dem Einsatz eines Blendschutzzaunes bei Umsetzung des südlichen Baufeldes berechnet werden:

- B 85: keine relevante Blendung vorhanden
- REG 5 keine relevante Blendung vorhanden
- Gemeindestraße Fl.-Nr. 6: keine relevante Blendung vorhanden
- Gemeindestraße Fl.-Nr. 1449: keine relevante Blendung vorhanden
- IO 1, 2, 3, 4, 11, 12 und 13: keine relevante Blendung vorhanden
- IO 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14 und 15: keine Blendung vorhanden

Somit sind unter den im Untersuchungsbericht behandelten Voraussetzungen (Annahmen zur Berechnung, Planungsunterlagen) keine erheblichen Belästigungen durch Blendung zu erwarten.

Lärm

Aufgrund des Baugebietstyps sind keine erheblichen betriebsbedingten Emissionen und auch keine Zunahme von Verkehrsbelastungen zu erwarten. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen als landwirtschaftliche Flächen mit sich. Wechselrichter und Trafo sind entsprechend der Sonneneinstrahlung mehr oder weniger aktiv, was sich auch auf die Geräuschemissionen auswirkt. Vor allem in den Wintermonaten ab 16 Uhr und nachts sind sie nicht mehr im Betrieb. Es ist nicht mit beeinträchtigenden Geräuschen zu rechnen, da bereits bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 Meter zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB (A) am Tag außerhalb des Grundstückes sicher unterschritten wird (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU 2014). Vorübergehend sind Emissionen durch Lärm oder Schadstoffe während der Bauphase durch an- und abfahrende Baumaschinen zu erwarten.

Elektromagnetische Strahlung

Die verlegten Leitungen werden an ein Gleichspannungsnetz angeschlossen, womit keine elektromagnetischen Felder entstehen.

Beeinträchtigungen der Erholungsqualität

Eine Sichtbarkeit der PV-Anlage ist von den genannten Freizeitwegen im Westen und Norden aus gegeben. Aufgrund der Vorbelastung durch die B85 ist von einer mittleren Beeinträchtigung der Erholungsnutzung auszugehen.

Kultur- und Sachgüter:

Kultur- und Sachgüter, insbesondere Bodendenkmäler oder landschaftsprägende Denkmäler sind im Vorhabenbereich sowie im unter Umständen beeinflussten Umfeld nicht betroffen.

Wechselwirkungen:

Die oben beschriebenen Schutzgüter befinden sich naturgemäß untereinander in einem stark vernetzten Wirkungsgefüge und beeinflussen sich auf komplexe Weise gegenseitig. So beeinflusst die geplante Nutzungsexensionierung zwischen und unter den Solarpanelen nicht nur die Artenzusammensetzung der Grasnarbe, sondern auch die Boden- und Grundwasserqualität, die Verminderung der Nährstoffeinträge wirkt sich positiv auf die darunterliegenden Biotope (Sumpf- und Moorbereich sowie Fließgewässer) aus. Insgesamt sind die Belastungen durch Wechselwirkungen innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereichs als gering zu bewerten.

Eingegangene Stellungnahmen zum Entwurf vom 02.05.2024

1. Stellungnahme Technischer Umweltschutz

Keine Einwände

2. Stellungnahme Regierung von Niederbayern

Die Gemeinde Kirchdorf im Wald beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarpark Grünbichl“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage bei Grünbichl zu schaffen. Die Änderungen des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 15 sowie des Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 14 erfolgen im Parallelverfahren. Das Plangebiet hat einen Umgriff von ca. 3,3 ha.

Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 20.02.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum geplanten Vorhaben bereits Stellung genommen. Dabei wurde um Ergänzung einer qualifizierten Alternativenprüfung in den Planungsunterlagen gebeten. Darüber hinaus wurde vor dem Hintergrund einer künftig zu erwartenden weiter steigenden Zahl an Bauanfragen für PV-Freiflächenanlagen ein PV-Standortkonzept mit einer qualifizierten Alternativenprüfung für das gesamte Gemeindegebiet empfohlen. Gemäß Abwägungstabelle wird eine Abstimmung mit der Gemeinde für eine ganzheitliche Alternativenprüfung im Gemeindegebiet angestoßen und diskutiert. Ein Kriterienkatalog ist bereits vorhanden. Die Vorgaben des Kriterienkatalogs der Gemeinde werden gemäß Planungsunterlagen erfüllt und die Gemeinde Kirchdorf im Wald stuft den Standort als geeignet ein. Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen.

Auch wurde angemerkt, dass der normative Konflikt mit betroffenen Biotopen mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Regen zu klären ist. Der Abwägungstabelle ist zu entnehmen, dass die Untere Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt wurde. Dies wird zur Kenntnis genommen.

Insgesamt dürften sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit einer festgelegten Eingrünung jedoch in Grenzen halten, sodass Belange der Raumordnung dem Vorhaben weiterhin nicht entgegenstehen.

3. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

Die Gemeinde plant mit dem vorgelegten Landschaftsplan- und Flächennutzungsplandeckblatt ein Sondergebiet für eine PV-Anlage. Der Bereich entspricht nicht in allen Punkten den Kriterien der Gemeinde für die Standortauswahl und es sind kleinflächig naturschutzfachlich geschützte Bereiche direkt oder indirekt betroffen.

Im Einzelnen ist zu der vorgelegten Planung Folgendes Anzumerken:

Der Umweltbericht:

In der vorgelegten Fassung wurden im Unterschied zur ersten Fassung die kartierten Biotope herausgenommen. Das wird begrüßt.

Durch die Zäunung und die zu verlegenden Leitungen sind Eingriffe in die kartierten Biotope nötig. Hierzu sind Minimierungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich und gegebenenfalls ein Antrag auf eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art.23 Abs. 3 BayNatSchG zu beantragen und in die Festsetzungen aufzunehmen.

Schutzgut Boden und Punkt 4.3 der textlichen Festsetzungen:

Die Fundamente sind hier und in den Festsetzungen durch Text genauer zu beschreiben. Minimierung der Fundamentflächen z.B. durch Verwendung von Erddübeln (s.o.).

Schutzgut Arten- und Lebensräume:

Die Artenschutzkartierung und Biotopkartierung als Grundlage reichen hier nicht aus.

Die Kriterien bezüglich einer Vermeidung des Ausgleichs sind im Textteil systematisch darzustellen und abzuhandeln. Voraussetzung ist ebenfalls die Entwicklung des Biotoptyps „mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland (BNT G212) und die Maßnahmen zur Erreichung des Zielzustandes sind dafür vorzusehen (auch eine Beschreibung der Beweidung):

Schutzgut Arten- und Lebensräume:

Kein Stacheldraht, kein Zaunsockel

Details zur Eingriffsregelung gemäß BayKompV, zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und zur Ausgleichsplanung sind noch immer unzureichend. Dazu gehören ebenfalls Details zur Bewirtschaftung des Grünlands unter den Modulen und auf den Restflächen gemäß Hinweisen. Diese auch in die Festsetzungen durch Text und durch Planzeichen einarbeiten.

Eine Beweidung (innerhalb des Zauns) ist zulässig aber z.B. zeitlich zu beschränken und das Zufüttern auszuschließen.

Die Mahd außerhalb des Zauns ist z.B auf eine zweimalige Mahd nach dem 15.06. unter Abfuhr des Mähgutes und ohne Düngung oder das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln festzusetzen. Die Festsetzungen durch Text sind zu konkretisieren.

Alternative Planungsmöglichkeiten:

Diese sollten auf der Ebene der Gemeinde untersucht und dargestellt werden und nicht auf die Einzelfläche bezogen.

Monitoring:

Hier sollte z.B. die Umsetzung der ökologischen Entwicklung der Fläche als Grundlage des Verzichts auf Ausgleich durch einen vom Bauherrn beauftragten Landschaftsplaner vorgesehen werden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild müssen bei dreifacher Einstufung in eine mittlere Erheblichkeit auch eine „mittlere Erheblichkeit“ ergeben. Dies entspricht auch mindestens der fachlichen Einschätzung.

Die Liste heimischer Bäume und Sträucher gemäß Anlage ist zu ergänzen bzw. daraus auszuwählen. Es ist eine mindestens zweireihige Hecke zu pflanzen. Eine so häufige Pflege der neuen Hecke alle 10-15 Jahre ist nicht sinnvoll. Es wird ein Rückschnitt von einem Drittel der Gesamtlänge nach 10-15 Jahren empfohlen und mindestens 2 bzw. 4 Jahre mit dem Rückschnitt des nächsten Drittels weiterzumachen. Bäume wie Kirschen sind stehen zu lassen.

Die Bestandsgehölze sind von einer Pflegeverpflichtung auszunehmen.

Das Anlegen einer Baustraße ist durch Maßnahmen zum Bodenschutz zu ergänzen, z.B. das Abschieben des Oberbodens oder eine Vlies-Unterlage als Trenn- und Schutzschicht des Oberbodens sowie das spätere Entfernen der Baustraße nach Ende der Baumaßnahme.

Die unterschiedliche Darstellung der Module (Grüne oder violette Umrandung Randmodule) findet sich nicht in der Legende und ist darzustellen.

Der offene Wiesengraben ist bei einer Beweidung und zur Vermeidung einer Übernutzung abschnittsweise auszuzäunen.

Insgesamt wird der Standort der Freiflächen PV-Anlage am vorgesehenen Standort für möglich gehalten. Im Vergleich zur ersten Planung wurden naturschutzfachliche Belange berücksichtigt und eingearbeitet. Aufgrund des im Verfahren nach § 4/1 BauGB fehlenden Umweltberichtes ist eine detaillierte Abstimmung erst in dieser Beteiligung möglich.

4. Stellungnahme Staatliches Bauamt

Der geplante Solarpark betrifft die von uns zu vertretenden Belange, da von den Modulen Blendungen ausgehen können, die die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der B 85 und der REG 5 beeinträchtigen könnten. Die B 85 verläuft rd. 110 m südwestlich des Solarparks, die REG 5 rd. 110 m südlich bzw. östlich.

Laut dem gegenständlichen Blendgutachten sind sowohl bei Variante 1 (Herstellung nur des nördlichen Teils) als auch bei Variante 2 (Zaun im Süden) keine relevanten Blendungen der Verkehrsteilnehmer auf der B 85 und der REG 5 zu erwarten, sodass mit dem Bebauungsplan unsererseits Einverständnis besteht.

Die Berechnungen zeigen zwar auf der B 85 auf einer Länge von rd. 150 m Immissionspunkte mit Blendungen, die von den Verkehrsteilnehmern möglicherweise auch hintereinander innerhalb einiger Sekunden durchfahren werden. Allerdings wurde bei der Ermittlung der Blendungen Bebauung und Bewuchs nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die REG 5, deren Immissionspunkte weitgehend durch die vorhandene Bebauung entlang des westlichen Straßenrandes abgeschirmt sein dürften.

Sollte es entgegen der gutachterlichen Einschätzung zu verkehrssicherheitsrelevanten Blendungen auf der B 85 oder der REG 5 kommen, behalten wir uns vor Abhilfemaßnahmen, die eine Blending der Verkehrsteilnehmer verhindern, auf Kosten des Vorhabensträgers zu verlangen.

Es ist außerdem nicht auszuschließen, dass die Schallemission des Verkehrs auf der Bundes- und Kreisstraße an den Photovoltaikerelementen reflektiert wird und damit die Schallimmission im Bereich der Bebauung erhöht. Hinsichtlich der sich daraus eventuellen ergebenden Überschreitung der Orientierungswerte für den Verkehrslärm stellen wir ausdrücklich fest, dass unter Umständen notwendige Lärmschutzmaßnahmen der Betreiber bzw. Eigentümer der Photovoltaikanlage als Verursacher auf eigene Kosten durchzuführen hat. Ansprüche wegen Lärmschutz können an die Straßenbaulastträger nicht gestellt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Straßenbaulastträger auch künftige Ansprüche auf Lärmschutz oder Entschädigung, die von der Gemeinde oder von Anwohnern und Grundstücksbesitzern der gegenüberliegenden Wohnbebauung gestellt werden, ablehnen.

5. Stellungnahme WWA Deggendorf

Oberflächengewässer, wassersensibler Bereich und wildabfließendes Wasser

Inmitten des Baufeldes fließt von Nord nach Süd ein offener Wiesengraben (Gewässer III. Ordnung), der lt. den eingereichten Unterlagen im Anschluss verrohrt und einem Regenrückhaltebecken zugeführt wird. Die genaue Lage der Verrohrung ist nicht ersichtlich. Die Lage sollte ermittelt und dargestellt werden.

Am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs ist in unseren Karten ebenfalls ein Gewässer III. Ordnung verzeichnet, welches auch in den Antragsunterlagen zu finden ist.

Grundsätzlich ist ein Mindestabstand zu Gewässern von mindestens 5 Metern einzuhalten. Auch die Bereiche der Verrohrungen sollten zugänglich bleiben, um bei etwaigen Umbaumaßnahmen mit Gerätschaften agieren zu können.

Um eine Lage der Anlage im faktischen Überschwemmungsgebiet auszuschließen ist eine hydraulische Berechnung der HQ100-Überschwemmungsflächen erforderlich.

Im Bereich des 5-Meter-Schutzstreifens und eines faktischen Überschwemmungsgebiets dürfen keine Geländeänderungen oder Anlagen errichtet werden.

Gem. Umwelt-Atlas ist zwar kein wassersensibler Bereich auf der Fläche ausgewiesen; da die angrenzenden Biotopflächen allerdings u.a. als „Feuchtgrünland“ und „Nasswiese mit Flachmoorbereichen“ ausgewiesen sind, kann ein erhöhter Grundwasserstand nicht ausgeschlossen werden.

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Fl.Nr. 1520, Gemarkung Kirchdorf i.Wald befindet sich auf einer ausgeprägten Muldenfläche. In Ihrem Tiefpunkt kann es bei Starkniederschlägen zu erhöhten Niederschlagswasserabflüssen kommen.

Die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ ist seit 01.02.2024 veröffentlicht. Sie kann über einen Link auf der Homepage des LFU (<https://s.bayern.de/hios>) im Bayerischen Umwelt Atlas angezeigt werden. Die vorgenannten Abflussverhältnisse sind bei der Planung und Umsetzung entsprechend zu beachten.

Grundwasser- und Bodenschutz

Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage und des Schutzzauns in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist mit verzinkten Bauteilen / Gründungselementen ein ausreichender Abstand zum höchsten Grundwasserstand einzuhalten (siehe Merkblatt 1.2/9, Bay. Landesamt für Umwelt). Im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes ist generell von verzinkten Bauteilen / Gründungselementen abzuraten. Es sollte auf alternative wirkstabile Korrosionsschutzlegierungen für die Montage und Befestigung der Module zurückgegriffen werden, um negative Beeinträchtigungen für den Boden zu minimieren.

Um Erosionsschäden zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen zu treffen. Besonders ist bei mehreren Modulreihen übereinander dafür Sorge zu tragen, dass das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen kann.

Bei Eingriffen > 0,5 ha ist gemäß DIN 19639 in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept vorzusehen. Auch der Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.

Neben den einschlägigen Gesetzen und DIN-Normen sind bei der Planung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen auch die neueste Fassung der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“, sowie der „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LFU zu beachten.

6. Stellungnahme Bauamt Landkreis Regen

Keine Einwände

7. Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

keine Einwände

Während der Auslegung können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (hauptamt@kirchdorf.landkreis-regen.de). Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. per Post).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt bzw. auf der Internetseite (www.kirchdorf-im-wald.de/datenschutz) einsehbar ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Lageplan:



Gemeinde Kirchdorf i. Wald
Kirchdorf i. Wald, 30.07.2024




Wildfeuer
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel